

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11238	
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin		Status: öffentlich	Datum: 01.02.2017
		Verfasser: Ines Wien	
Beschluss zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Dünenpromenade			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Am 18. Januar 2017 wurde im Amt Klützer Winkel von einem der Vertretungsberechtigten ein Bürgerbegehren (Anlage 1) mit der Forderung eines Bürgerentscheids gerichtet an den Amtsvorsteher und den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vorgelegt. Die Frage lautet: „Sind Sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?“ Unterschriften von 281 Bürgern waren dem beigefügt.

Nach § 20 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) entscheidet die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheids unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren sind in § 20 Abs. 1, 4 und 5 der Kommunalverfassung M-V geregelt. Demnach

1. muss es sich um eine wichtige Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde handeln, für die die Gemeindevertretung zuständig ist;

Der Grundsatzbeschluss für den Neubau einer Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne betrifft eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, für die die Gemeindevertretung zuständig ist.

2. muss das Bürgerbegehren schriftlich an die Gemeindevertretung gerichtet werden;

Der vorliegende Antrag richtet sich an den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und den Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel. Nach § 39 Abs. 2 KV M-V ist der Bürgermeister zwar gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahr, formell korrekt wäre der Adressat die Gemeindevertretung.

Nach § 14 Abs. 2 KV DVO muss das Bürgerbegehren bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Als Vertretungspersonen sind Herr Swen Bertram, Herr Dietmar Lehmann und Herr Horst Piankowski benannt. Unterzeichnet wurde das Bürgerbegehren nur durch Herrn Swen Bertram und Herrn Horst Piankowski. Es fehlt die Unterschrift der dritten Vertretungsperson.

3. muss der Antrag die zu entscheidende Frage enthalten;

Die Frage ist so zu formulieren, dass sie durch die Bürger bei der Abstimmung (Leistung ihrer Unterschrift) mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt die eingereichte Frage: „Sind Sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?“

4. muss eine Begründung enthalten sein;

Die Begründung eines Bürgerbegehrens kann allgemein gehalten werden und ist den Antragstellenden vor der Eintragung in die Unterschriftenliste in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Die dem Bürgerbegehren beigefügte Begründung ist entsprechend auf den Unterschriftenlisten umseitig abgedruckt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies der geeigneten Form entspricht.

Im Antrag werden maßgebliche Gründe für die Durchführung des Bürgerentscheids dargestellt, und zwar: dass das Ostseebad Boltenhagen einen schweren Verlust an Identifikation und Image erleiden und ein völlig überflüssiger Laufsteg entstehen würde.

Weiterhin wäre es ein gravierender Fehler die üppige Natur auf der Düne wegen eines überflüssigen Holzsteges zu zerstören, treue Stammgäste wären wahrscheinlich entsetzt, wenn die Düne mit einer Steganlage bebaut wird und sie ihren Urlaubsort nicht wie gewohnt vorfinden.

Die Gemeinde Boltenhagen befasst sich seit geraumer Zeit mit der angespannten Verkehrssituation im Bereich Kreisverkehr Klützer Straße bis zur ehemaligen Gemeindeverwaltung. Im Jahre 2012 wurde deshalb ein Verkehrskonzept beauftragt, fertig gestellt und von der Gemeindevertretung beschlossen. Das Verkehrskonzept befasst sich mit Analysen und Maßnahmen zur Entzerrung des Verkehrs. Auf Seite 4 des Gutachtens wird folgende Maßnahme festgelegt: „Lösung der Konflikte auf der Mittelpromenade, überhaupt nicht für Radfahrer geeignet und an der Strandpromenade teilweise Nachbarschaft zwischen Fußgängern und Radfahrern, gegeben durch zusätzliche Gehwegtrasse auf der Düne.“

Die Gemeinde hat sich also frühzeitig mit dieser Thematik befasst und die jetzige Planung stellt eine Lösung dieses Verkehrsproblems dar.

Auch der von der Gemeindevertretung beschlossene Masterplan 2020 befasst sich mit der komplizierten Verkehrssituation im Ostseebad sowie der Weiterentwicklung des Aktivurlaubes insbesondere Radfahren und Wandern. Die Stärkung dieser Aktivitäten ist ein maßgebendes Ziel.

Die im Antrag aufgeführte Begründung stellt Mutmaßungen hinsichtlich des Befindens und Erlebens von Gästen des Ostseebades Boltenhagen an, die dem Erfordernis an die Begründung zum Bürgerbegehren nicht entspricht. Die Erwägungen und Beweggründe der Gemeindevertretung, die zum Beschluss über den Bau der Dünenpromenade geführt haben, werden hierbei durch die Antragsteller außer Acht gelassen und finden keine Berücksichtigung.

5. muss das Bürgerbegehren einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten;

Nach § 20 Absatz 5 KV M-V besteht dieser aus zwei Elementen, nämlich aus der Kostenangabe und dem eigentlichen Deckungsvorschlag der abzustimmenden Maßnahme.

Mit der Angabe des Kostendeckungsvorschlages sollen sich die Bürger letztlich Klarheit verschaffen können, welchen Aufwand die gewünschte Maßnahme erfordert, welche Mittel-Zweck-Relation sich daraus ergibt und ob insofern die Maßnahme für die Gemeinde finanziell tragbar ist. Demnach mit Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar sein.

Mit Schreiben der Vertretungspersonen für das Bürgerbegehren vom 27.12.2016 wurde unter Hinweis auf § 20 Abs. 5 KV M-V eine Beratung durch die Amtsverwaltung in Bezug auf die Kostendeckung beantragt.

Hierzu hat am 12. Januar 2017 eine Beratung der Antragsteller stattgefunden. Des Weiteren wurden die Übersicht und der Vermerk (Anlage 2) über die Ermittlung der Kostendeckung übergeben. Im Rahmen dieser Beratung nach § 20 Abs. 5 KV M-V wurde den Antragstellern mitgeteilt, dass durch die abzustimmende Maßnahme Mehrkosten in Höhe von 152.213,30 € zusätzlich in den Haushalt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen einzustellen wären.

Die dargestellten Mehrkosten entstehen zum einen durch den Verlust der Fördermittel, sollte die Dünenpromenade nicht gebaut werden und zum anderen aus der Notwendigkeit Maßnahmen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes durchzuführen.

Dem Bau der Dünenpromenade gehen umfangreiche Maßnahmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Erhöhung der Düne als Hochwasserschutzanlage voraus. In diesem Zusammenhang ergeben sich nicht nur optische Veränderungen der derzeitigen Dünenlandschaft sondern weitere gesetzliche Erfordernisse (Maßnahmen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes), für die bislang keine Förderung in Aussicht gestellt wurde. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Ausbau von 3 Wegeverbindungen, der DLRG Gebäude und der Gründung der Strandwärterhäuschen.

Die mit dem Antrag vorgelegten Unterschriftslisten enthalten folgende Aussage zum Kostendeckungsvorschlag:

„Dieses Bürgerbegehren fordert keine neuen zusätzlichen Ausgaben, sondern den Verzicht auf ein teures Projekt und somit die Einsparung von Steuergeldern. Im Gegenteil, der Eigenanteil der Kurverwaltung von etwa 1,2 Mio. Euro entfällt genauso wie die unbekanntes Folgekosten für Instandhaltung und Reparaturen.“

Diese Aussage entspricht nicht der Beratung nach § 20 Abs. 5 KV M-V, es wird vielmehr pauschal behauptet, dass hierdurch keine neuen zusätzlichen Ausgaben entstehen, sondern der Eigenanteil der Kurverwaltung von etwa 1,2 Mio. Euro entfällt genauso wie die unbekanntes Folgekosten für Instandhaltung und Reparaturen.

Im Übrigen fehlt der weitere Teil des Kostendeckungsvorschlages, nämlich der Deckungsvorschlag für die abzustimmende Maßnahme. Die abgegebenen Unterschriften wurden zudem wie folgt erfasst:

Mit Datum vor dem 12.01.2017 unterschrieben 235 Bürger, am 12.01 und den folgenden Tagen 46 Bürger, eine Unterschrift ist nicht mit Datum versehen.

Das heißt, dass weder die Kostenangabe noch der eigentliche Deckungsvorschlag in die Information zum Bürgerbegehren eingegangen sind. Damit war es den Unterzeichnern nicht möglich, sich Klarheit darüber zu verschaffen, welchen Aufwand die gewünschte Maßnahme erfordert und ob dies auch durch die Gemeinde finanziell tragbar ist. Auch konnte durch die Vertretungspersonen nicht nachgewiesen werden, dass gegebenenfalls im Nachhinein Kenntnis vom Kostendeckungsvorschlag durch die Unterzeichnenden genommen wurde.

6. muss das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden, es sei denn, der Beschluss wurde noch nicht durchgeführt;
Der vorliegende Antrag richtet sich gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.11.2016 (Anlage 3). Dieser lautete:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, grundsätzlich den Neubau einer Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne mit der Bedingung der Förderung durch das Landesförderinstitut M-V. Es soll der 1. Bauabschnitt (die Aufgänge 3 bis 8) sowie die Zufahrten 13 und 20 durchgeführt werden. Sollte die Förderung unter 75 % liegen, muss die Gemeindevertretung erneut beteiligt werden.“

Mit Schreiben vom 18.12.2016 (Anlage 4) baten die Vertretungspersonen für das Bürgerbegehren um Informationen zur Formulierung der eingebrachten Frage, zur Kostenhöhe der verlangten Maßnahme, zur Anzahl der einzureichenden Unterschriften sowie zur Mitteilung der Abgabefrist, bis wann die Übergabe der Unterschriftlisten für das Bürgerbegehren zu erfolgen hat.

Hierzu wurde mit Schreiben vom 22.12.2016 (Anlage 5) durch die leitende Verwaltungsbeamtin hinsichtlich der Abgabefrist mitgeteilt, dass, sollte es sich um die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.11.2016 handeln, die Frist mit Ablauf des 29. Dezember 2016 (vom 18.11. – 29.12.2016) endet.

Durch die bislang in Umsetzung der vorangegangenen gemeindlichen Beschlüsse geflossenen Aufwendungen in Höhe von ca. 60.000 € (Planungskosten) wird die Umsetzung des Beschlusses als begonnen angesehen. Diese Information ist den Vertretungspersonen mit Schreiben vom 22.12.2016 übermittelt worden.

Mit Schreiben vom 27.12.2016 (Anlage 6) teilten diese mit, dass nach ihrer Auffassung für den Beschluss vom 17.11.2016 keine Bindungswirkung auftreten kann, da die Wirkung des Beschlusses abhängig gemacht wurde vom Eintreten von Ereignissen, und zwar der Bedingung des Eintritts der Förderung durch das Landesförderinstitut M-V.

Mit Schreiben der Amtsverwaltung vom 29.12.2016 (Anlage 7) wurde darauf hingewiesen, dass an der Rechtsauffassung festgehalten wird, das Datum der Beschlussfassung vom 17.11.2016 ist maßgebend, da in dessen Folge weitere Schritte unternommen worden sind, um das Vorhaben umzusetzen (Vertragsabschluss bezüglich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einreichung Bauantrag).

7. muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein;

Nach § 14 Abs. 4 KV-DVO darf das Bürgerbegehren nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde dort zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind. Die Zahl betrifft mit Stand 18.01.2017 (Eingang Antrag Bürgerbegehren) 2.313 Bürger.

Das heißt, es sind mindestens 232 Unterschriften von Bürgern erforderlich.

Die Vertretungspersonen haben den Antrag mit 281 Unterschriften eingereicht. Nach Prüfung verbleiben 260 gültige Unterschriften. (Unterschriften von 20 Bürgern waren unzulässig, weil nicht in der Gemeinde wohnhaft bzw. unter 16 Jahren bzw. eine Unterschrift war nicht mit Datum versehen.) Die erforderliche Mindestanzahl wurde erreicht.

Jedoch scheidet der Antrag auf Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Durchführung eines Bürgerentscheids an der Erfüllung der weiteren formellen Voraussetzungen wie vorstehend dargestellt.

Das hier vorgelegte Bürgerbegehren ist unzulässig.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen stellt fest, dass das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur Dünenpromenade unzulässig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Bürgerbegehren (Anlagen 1 - 7)
- Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11134		
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich	Datum: 06.01.2017	
		Verfasser: Carola Mertins		
Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a "Redewisch Dorf" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den Teilbereich an der Redewischer Straße Nr. 17a im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB -Abwägungsbeschluss-				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen führt für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a "Redewisch Dorf" als beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durch.

Der Entwurf der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a sowie der zugehörigen Begründung wurden für die Dauer eines Monats vom 06. Oktober 2016 bis zum 08. November 2016 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt. Die Abstimmung mit der Nachbargemeinde wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Ergebnis der Beteiligungsverfahren ergeben sich Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. Abwägungsprotokoll).

Die Abwägungsergebnisse sind in tabellarischer Form zusammengestellt.

Insbesondere wurden die Belange von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 5a, die aufgrund der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a berührt sind, und der Niederschlagswasserversickerung behandelt und in die Abwägung eingestellt.

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses sind die Planunterlagen entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt: Die auf Grund der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,

- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

Abwägungsunterlagen

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11136		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 06.01.2017	
		Verfasser: Carola Mertins		
Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a "Redewisch Dorf" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den Teilbereich an der Redewischer Straße Nr. 17a im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB -Satzungsbeschluss-				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat das Aufstellungsverfahren der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a "Redewisch Dorf" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen durchgeführt.

Die Planungsziele wurden im Hinblick auf eine kleinteilige Wohnbebauung anstelle einer kompakten Bebauung verfolgt. Dafür werden schon als Bauflächen vorgesehene Flächen teilweise aufgehoben und geändert unter zusätzlicher Flächeninanspruchnahme eines Teils der festgesetzten Streuobstwiese.

Die Geltungsbereichsfläche der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a ist derzeit bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 5a mit einem allgemeinen Wohngebiet und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Streuobstwiese" beplant.

Die öffentliche Erschließungsstraße (Redewischer Straße) ist bereits vorhanden und wurde in den letzten Jahren erneuert. Die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche erfolgte unter Berücksichtigung der Grenzen des gemeindlichen Flurstücks.

Ein Ausufern in den Außenbereich erfolgt nicht.

Die Gemeinde führt das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a nach § 13a BauGB durch. Der Begründung sind entsprechende Darlegungen zum Nachweis der Führung des Verfahrens nach § 13a BauGB zu entnehmen.

Der Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurde von der Gemeindevertretung gefasst.

Die gegebenen Hinweise und Anregungen finden in der Überarbeitung der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und ihrer zugehörigen Begründung entsprechend der Auswertung der Stellungnahmen (sh. Anlage Abwägungsbeschluss) Berücksichtigung.

Um das Aufstellungsverfahren abzuschließen, ist der Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung notwendig.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Da die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgte und die Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen. Im wirksamen Flächen-

nutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist diese Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a wie folgt dargestellt:

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO),
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauergrünland" (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind nunmehr künftig Darstellungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Bauleitplanung vorgesehen:

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO),

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 86 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a "Redewisch Dorf" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Redewisch und wird begrenzt:

- im Norden: durch die private Grünfläche und das Grundstück Redewischer Straße Nr. 17b,
- im Osten: durch die Grundstücke Steiluferring Nr. 1 und Nr. 2,
- im Süden: durch die Redewischer Straße und das Grundstück Redewischer Straße Nr. 17,
- im Westen: durch landwirtschaftliche Fläche und das Grundstück Redewischer Straße Nr. 17.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a "Redewisch Dorf" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Eine zusammenfassende Erklärung ist im Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

4. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vorzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a "Redewisch Dorf" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 zu berichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

Satzungsunterlagen

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11268	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 14.02.2017
		Verfasser: Maria Schultz	
<p>Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den westlichen Teilbereich "Senioren-Pflegeheim" des "Alten Sportplatzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee</p> <p>Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</p>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen führt das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den westlichen Teilbereich "Senioren-Pflegeheim" des "Alten Sportplatzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee in einem zweistufigen Regelverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches durch.

Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Vorentwurf durchgeführt. Die Beteiligung der Nachbargemeinden ist erfolgt.

Während der vorgenannten Beteiligungsverfahren wurden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden zu der Planung abgegeben; ebenso Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung beschäftigt. Gemäß Anlage 1 (tabellarische Zusammenstellung) ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. Abwägungsprotokoll).

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entwickelt worden. Die Anregungen und Hinweise finden gemäß der Behandlung der Stellungnahmen Berücksichtigung in den Planunterlagen (Entwurf).

Aus den Stellungnahmen sind insbesondere folgende Belange zu beachten:

- Die Anforderungen an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind zu beachten.
- Die Anforderungen an eine gesicherte Erschließung sind zu erfüllen. Insbesondere ist der Ausbau der Straße zur Reitanlage für die verkehrliche Erschließung des Senioren-Pflegeheimes zu prüfen und ggf. vertraglich im Durchführungsvertrag zu vereinbaren.
- Im Bebauungsplan sind entsprechende Aussagen zur Niederschlagswasserableitung/ -versickerung zu treffen.
- Die naturschutzfachlichen Anforderungen sind zu beachten (Baumschutz, Artenschutz, Biotopschutz, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete).

Die Lage und das geplante Konzept der Pflegeeinrichtung ist vor dem Hintergrund der Pflege-sozialplanung des Landkreises zu begründen.

Der Bedarf für ein Pflegeheim mit 90 Plätzen wurde begründet. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat mitgeteilt, dass die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gegeben ist. Die nachbarlichen Belange der Stadt Klütz - auch im Hinblick auf die Funktion als Grundzentrum - sind durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die auf Grund der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Nr. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die zugehörige Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
4. Der Geltungsbereich des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordosten durch die Ostseeallee,
 - im Südosten durch den östlichen Teilbereich des "Alten Sportplatzes",
 - im Südwesten durch den südwestlichen Teil des "Alten Sportplatzes",
 - im Nordwesten durch die Zufahrt von der Ostseeallee zum öffentlichen Parkplatz "Am Reiterhof" und zum Reit- und Fahrhof.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die zugehörige Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
6. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
7. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass bei Aufstellung des Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

Abwägungsunterlagen

Planzeichnung, textl. Festsetzungen, Begründung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11269		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 14.02.2017	
		Verfasser: Maria Schultz		
<p>13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 für den westlichen Teilbereich "Senioren-Pflegeheim" des "Alten Sportplatzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</p>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen führt das Aufstellungsverfahren für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 für den westlichen Teilbereich "Senioren-Pflegeheim" des "Alten Sportplatzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee durch. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes dient als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 für die Errichtung eines Senioren-Pflegeheimes. Die Planungsziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- den Neubau eines Senioren-Pflegeheimes mit 90 Plätzen,
- die Errichtung von baulichen Anlagen für Wohnraum des Dienstpersonals.

Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Vorentwurf durchgeführt. Die Beteiligung der Nachbargemeinden ist erfolgt.

Während der vorgenannten Beteiligungsverfahren wurden Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden zu der Planung abgegeben.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung beschäftigt. Gemäß Anlage 1 (tabellarische Zusammenstellung) ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. Abwägungsprotokoll).

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses ist der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen entwickelt worden. Die Anregungen und Hinweise finden gemäß der Behandlung der Stellungnahmen Berücksichtigung in den Planunterlagen (Entwurf).

Aus den Stellungnahmen sind insbesondere folgende Belange zu beachten:

- Die Lage und das geplante Konzept der Pflegeeinrichtung ist vor dem Hintergrund der Pflege-sozialplanung des Landkreises zu begründen; auch vor dem Hintergrund der Änderung der bisherigen Darstellung eines Sondergebietes für Sport/ Freizeit. In diesem Zusammen-hang ist auch die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" südlich des Plangebie-tes als Darstellung im Flächennutzungsplan zu betrachten.
- Der Bedarf für ein Pflegeheim mit 90 Plätzen wurde begründet. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat mitgeteilt, dass die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raum-ordnung und Landesplanung gegeben ist. Die nachbarlichen Belange der Stadt Klütz - auch im Hinblick auf die Funktion als Grundzentrum - sind durch die vorliegende Planung nicht berührt.
- Die Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete sind darzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die auf Grund der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Nr. 1 BauGB und der Be-hörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Beachtung des Abwä-gungsgebotes geprüft. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.
 Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu ei-gen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwä-gung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den westlichen Teilbereich "Senioren-Pflegeheim" des "Alten Sport-platzes" in Boltenhagen südlich der Ostseeallee und die zugehörige Begründung wer-den gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
4. Das Plangebiet der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostsee-bad Boltenhagen wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordosten durch die Ostseeallee,
 - im Südosten durch den östlichen Teilbereich des "Alten Sportplatzes",
 - im Südwesten durch Grünfläche,
 - im Nordwesten durch die Zufahrt von der Ostseeallee zum öffentlichen Parkplatz "Am Reiterhof" und zum Reit- und Fahrhof.
5. Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und die zugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffent-lich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
6. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.
7. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unbe-rücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen deren In-halt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmä-ßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

Abwägungsunterlagen

Planzeichnung u. Begründung

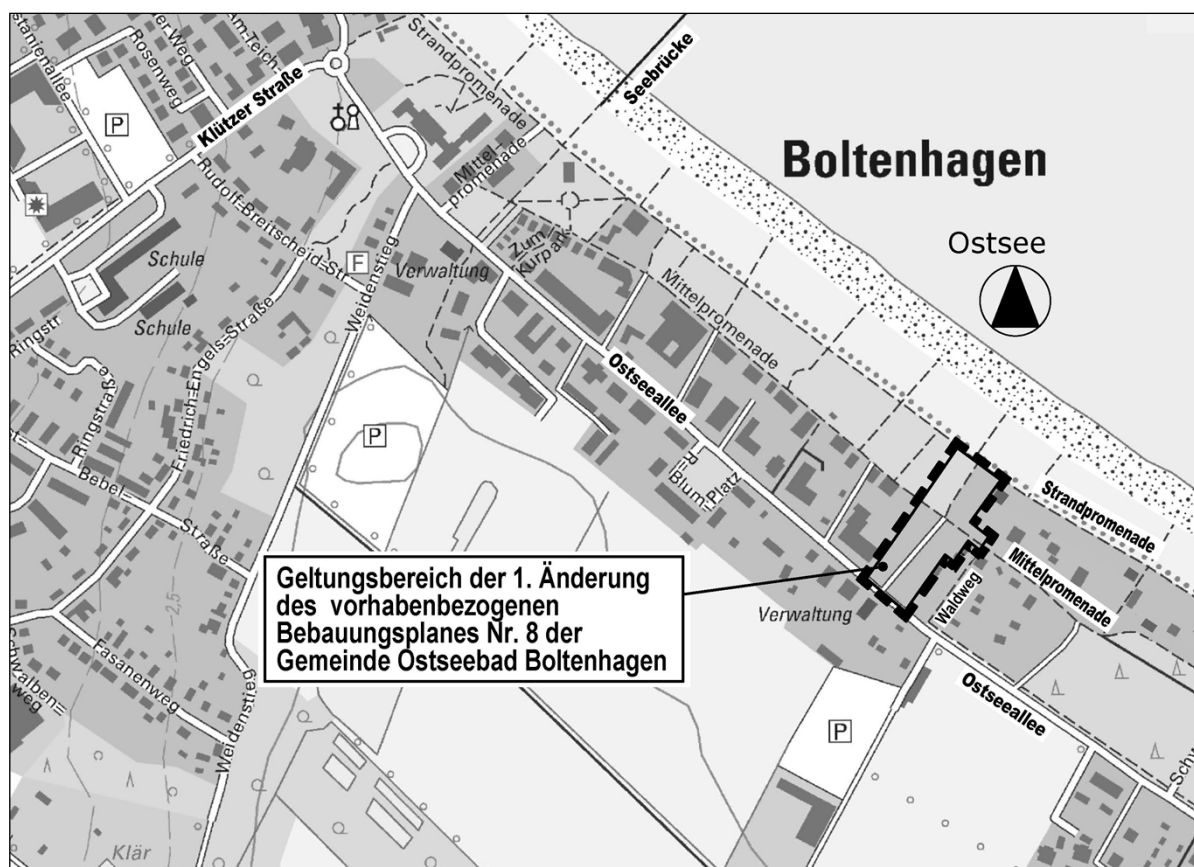
Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11272			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 14.02.2017 Verfasser: Maria Schultz			
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen "Strandhotel" Hier: Aufstellungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verfügt über die rechtskräftige Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für das Strandhotel der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Der Bereich befindet sich an der Ostseeallee, gegenüber der früheren Gemeindeverwaltung. Der Plangeltungsbereich ist nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen:



Das Erfordernis der Änderung ergibt sich dadurch, dass sich das Konzept für das Hotel verändert hat. Es geht maßgeblich darum, dass ein Übergang in der Dachgeschosebene planungsrechtlich zu regeln ist, um die Anforderungen an die Aufenthaltsqualität für das Strandhotel entsprechend zu verbessern und aufzuwerten. Darüber hinaus ist die Wegeführung innerhalb des Konzeptes zu überprüfen und zu regeln.

Es handelt sich um einen rechtskräftigen Plan im Innenbereich. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB als Verfahren der Innenentwicklung durchgeführt. Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens ist, dass keine Beeinträchtigung der NATURA 2000-Schutzgebietskulisse erfolgt. Hierzu sind die vorhandenen Verträglichkeitsprüfungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 zu präzisieren und dem heutigen Stand der Dinge entsprechend anzupassen. Die Baugrenzen sind dem neuen Konzept anzupassen und die Änderungen der Tiefgarage zu überprüfen sowie die Anforderungen an die Festsetzung der GRZ konzeptionell zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Höhenfestsetzung für die Gebäude und den Übergang/die Brücke ist zu regeln.

Aufgrund einer Vorabschätzung kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung der NATURA 2000-Schutzgebietskulisse nicht erfolgt. Ausgleichs- und Ersatzanforderungen werden nicht erforderlich. Ein Umweltbericht wird nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst den Beschluss über Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Strandhotel“
Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordosten durch die Strandpromenade,
 - im Südosten durch den Waldweg,
 - im Südwesten durch die Ostseeallee,
 - im Nordwesten durch angrenzende Bebauung der Ostseeallee.
2. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:
 - Neuregelungen für planungsrechtlich bereits geregeltes Hotel,
 - planungsrechtliche Regelung eines Überganges in der Dachgeschossebene zur Verbindung der Wellnessbereiche,
 - Regelung der Wegeführung innerhalb des Hotelbereiches,
 - Präzisierung und Aktualisierung der vorhandenen Verträglichkeitsprüfungen,
 - Anpassung der Baugrenzen,
 - Überprüfung der Änderungen der Tiefgarage,
 - Überprüfung und ggf. Anpassung der GRZ.
3. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen.
4. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist darüber zu informieren, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlagen:

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11354	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 03.03.2017
		Verfasser: Maria Schultz	
B- Plan Nr. 2a der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen 7. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Seit dem vergangenen Jahr beschäftigt sich der Umlegungsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit dem Umlegungsverfahren Strandpromenade/ Mittelpromenade. Im Rahmen der Vermessungsarbeiten und in Verhandlungsgesprächen hat sich folgender Sachverhalt ergeben:

1. Verschiedene Grundstücke, die sich an der Mittelpromenade befinden sind von der Ostseeallee aus nicht erschlossen. Zu beachten ist hierbei ebenso, dass die Mittelpromenade nur in Ausnahmefällen für die verkehrliche Erschließung genutzt werden soll.
2. Verschiedene Zuwegungen zwischen der Ostseeallee und der Mittelpromenade befinden sich in Privateigentum (Am Goethehain und John Brinkmann-Weg).
3. Die Zuwegungen zwischen Ostseeallee und Mittelpromenade befinden sich teilweise nicht auf den öffentlichen Liegenschaften bzw. stimmen in der Örtlichkeit nicht mit den Katastergrenzen überein. Die Zuwegungen sind teilweise zu schmal, um eine verkehrliche Erschließungsfunktion übernehmen zu können (Hanseweg). Eine Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2a besteht weitestgehend nicht.
4. Die Mittelpromenade soll auf einer Breite von 5,50 m öffentliches Flurstück werden. Dies ist ebenfalls durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2a nicht gewährleistet. Diese Sachverhalte können im Umlegungsverfahren geregelt werden. Basis dafür sind Festlegungen in einem Bebauungsplan.

Aus diesem Grund wird der Gemeinde empfohlen, ein Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 2a durchzuführen. In diesem Änderungsverfahren können bei Bedarf auch weitere Probleme aus dem jetzt rechtskräftigen Bebauungsplan gelöst werden. Beispielhaft werden hier erwähnt, die Ferienwohnungen im Mischgebiet sowie der Theatergarten an der Villa Seebach.

Die Gemeindevertretung wird gebeten, den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a "Ortszentrum Ost".
Das Plangebiet in Boltenhagen, mit einer Geltungsbereichsgröße von etwa 4,4 ha, befindet sich zwischen Ostseeallee und Mittelpromenade im östlichen Ortszentrum. Es umfasst die Flurstücke 41/12 (teilw.), 61/1 (teilw.), 65, 67, 68/2 (teilw.), 68/3, 68/4, 69/1 (teilw.), 69/2, 70/4, 70/5, 70/7, 70/8, 70/9, 70/12, 70/14, 70/15, 70/16, 71/14, 71/18, 71/20, 71/31 (teilw.), 71/32, 71/33, 73/5, 73/7, 73/8, 74/1, 75/1, 75/3, 77, 78/4 (teilw.), 78/7, 78/8 und 144/9 (teilw.) der Flur 1 in der Gemarkung Boltenhagen. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

2. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

Inhalt der Planänderung soll die Regelung der verkehrlichen Erschließung von Grundstücken zwischen Ostseeallee und Strandpromenade sein. Gleichzeitig soll der rechtskräftige Bebauungsplan überprüft werden und im Zuge des Änderungsverfahrens an den Bestand und neue Zielsetzungen der Gemeinde angepasst werden. Dies betrifft u.a. auch die zulässigen Nutzungen (Mischgebiete, Sondergebiete). Auf der Grundlage des geänderten Bebauungsplanes soll ein Umlegungsverfahren eingeleitet werden, das insbesondere die Sicherung der notwendigen Verkehrsflächen zum Gegenstand hat.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kann noch nicht benannt werden.

Anlagen:

Übersichtskarte

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11312	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 22.02.2017
		Verfasser: Sandra Pettkus	
Grundsatzdiskussion zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Am Reek			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Es wurde im Rahmen der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO die Errichtung der Wohngebäude in der Straße am Reek angezeigt und gebaut. Dabei sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 zum Teil vollkommen ausgereizt worden. Nach Fertigstellung der Wohngebäude und Anlegung der Außenanlagen sind auf einigen Grundstücken baurechtswidrige Zustände entstanden. Das Maß der baulichen Nutzung ist nunmehr überschritten.

Der Landkreis prüft als Untere Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der bauordnungs – und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9. Ein Rückbau von versiegelter Fläche ist verfügt worden. Verwaltungsstreitverfahren zwischen dem Landkreis NWM und den jeweiligen Bauherren sind beim Verwaltungsgericht Schwerin anhängig.

Mit Schreiben vom 17.11.2016 wird durch die Eigentümer des Flurstücks 179/41, Flur 1, Gemarkung Tarnewitz der Antrag gestellt, den Bebauungsplan Nr. 9 derart zu ändern, dass der vorhandene bauliche Bestand bauordnungsrechtlich legalisiert wird. Dazu wird insbesondere beantragt, die GRZ anzupassen.

Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Eine maßvolle Bebauung für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den reinen und allgemeinen Wohngebieten sollte das Planziel des B-Plan Nr.9 sein. Eine Erhöhung der GRZ in den Bereichen des WA1, WR1, WR2, WA4 und WA5 führt zu einer zu massiven Verdichtung und damit zu Beeinträchtigungen der einzelnen Nutzungen untereinander, hierzu sollte sich die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen abschließend positionieren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Bereiche WA1, WR1, WR2, WA4 und WA5 hinsichtlich der GRZ

Finanzielle Auswirkungen:

können noch nicht benannt werden

Anlagen:

1. Antrag vom 17.11.2016
2. B-Plan Nr.9

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11280	
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich	Datum: 15.02.2017
		Verfasser: Frau Mareen Tech	
Antrag der Fraktion Gniwotta / Grollmisch zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung hier: Antrag auf Überprüfung des Straßen- und Wegezustandes im Ostseebad Boltenhagen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Die Fraktion Gniwotta / Grollmisch hat am 13. Februar 2017 einen Antrag zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung gestellt, siehe Anlage.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt,
.....

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Schreiben vom 13. Februar 2017

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11281		
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich	Datum: 15.02.2017	
		Verfasser: Frau Mareen Tech		
Antrag der Fraktion Gniwotta / Grollmisch zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung hier: Anbringung eines Handlaufs an der Außentreppe der Schule Boltenhagen und Überprüfung der Außenbeleuchtung im Bereich der Schule				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Fraktion Gniwotta / Grollmisch hat am 13. Februar 2017 einen Antrag zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung gestellt, siehe Anlage.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt,
.....

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Schreiben vom 13. Februar 2017

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11157		
Federführend: Bauamt		Status:	öffentlich	
		Datum:	09.01.2017	
		Verfasser:	K. Dietrich	
Einwerbung von Fördermitteln für 2018 für die Errichtung mobilitätsgerechter Buswartehallen im Gemeindegebiet hier: Grundsatzbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Für die Errichtung mobilitätsgerechter Buswartehallen gibt es die Möglichkeit, Fördermittel einzuwerben.

Möglich ist eine Zuwendung für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Land M-V (InvestÖPNVRL M-V). Die Förderquote beläuft sich auf 75 %. Gefördert wird das neue Häuschen an sich, ggf. der Abbau des alten Häuschens und das Fundament.

Antragsfrist ist der 30.03.2017, um ggf. Fördermittel in 2018 zu erhalten.

Aus dem Programm wurden bereits 8 neue Buswartehallen in 2016 gefördert.

Für 2017 sind lt. Beschluss weitere 2 Buswartehallen zur Förderung beantragt.

Bei den Bushaltestellen muss es sich um eine ÖPNV-Haltestelle handeln.

Auf dem Gemeindegebiet gibt es noch einige Bushaltestellen, wo die Aufstellung von Buswartehäuschen theoretisch möglich wäre, z.B.:

- Redewisch-Ausbau
- gegenüber Kurverwaltung – in Richtung Klütz
- gegenüber Seehotel/am Kirchberg – in Richtung Tarnowitz

Für die Fördermittelgewährung ist es vorteilhaft, wenn die neuen Buswartehäuschen auf gemeindeeigenen Grundstücken errichtet werden. Im anderen Fall ist zumindest eine Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers erforderlich.

Des Weiteren ist es vorteilhaft, wenn Buswartehäuschen aus dem höheren Preissegment zur Förderung beantragt werden. So behält man sich die mehrere Optionen offen. Eine Verminderung der möglichen Fördermittel ist stets möglich, eine Erhöhung im Nachhinein hingegen eher nicht.

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Es werden für mobilitätsgerechte Buswartehallen Fördermittel für 2018 nach der InvestÖPNVRL M-V beantragt.
2. Als Basis für die Beantragung wird eine Buswartehalle aus dem höheren Preissegment genommen.
3. Die Standortfestlegung und die Festlegung des Bushallentyps erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
4. Die Mittel werden im Haushalt 2018 bereitgestellt.

o d e r

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, dass für 2018 keine Fördermittel nach der InvestÖPNVRL M-V beantragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

können noch nicht benannt werden – ist abhängig von der Anzahl der zu beantragenden Buswartehallen

Anlagen:

keine

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11236	
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich	Datum: 31.01.2017
		Verfasser: Madlen Ritschel	
Beschluss zum Widerspruchsantrag des SC Boltenhagen zur Betriebskostenabrechnung 2015 (Sportplatz)			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Im Dezember 2016 wurden die Betriebskostenabrechnung 2015 an den SC Ostseebad Boltenhagen übergeben. Daraus ergab sich eine Nachzahlung von 2.744,91 €.

Der SC Ostseebad Boltenhagen widersprach dieser Betriebskostenabrechnung (s. Anlage).

Prüfungsergebnis:

Zu 1) ist korrekt, die Überlasserin (Gemeinde) trägt die Gebäudeversicherung

Zu 2) Wartung Abwasserhebeanlage: gemäß BetrKV § 2 Pkt. 3 „Betriebskosten sind die Kosten der Entwässerung, hierzu gehören die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe.“

Niederschlagswasser: gemäß Betreibervertrag § 1 Pkt. 3 a trägt die Nutzerin für die Anlage anfallende Betriebskosten gem. Betriebskostenverordnung:.... Entwässerung. Das OLG Düsseldorf (WuM 2000,591) fasst die Kosten für das Abführen von Oberflächenwasser begrifflich unter die Entwässerungskosten. Dieser Ansicht schließt sich der LG Berlin an.

zu 3) bzgl. des Niederschlagswasser wurde nie eine Festlegung getroffen, dass der SC Ostseebad Boltenhagen eine Freistellung des Niederschlagswasser erhält. Eine Anpassung des Niederschlagswasser ist erfolgt, im Jahre 2010 sind noch monatliche Gebühren in Höhe von 240,00 € (im Jahr ca. 2.880,00 €) angefallen (lt. Protokoll), jedoch im Jahre 2015 nur noch eine Jahresgebühr von 436,58 €. Eine nachweisliche Prüfung ist den Unterlagen nicht entnehmbar.

Somit wird empfohlen die Betriebskostenabrechnung 2015 um den Betrag in Pkt. 1 genannt zu korrigieren. Die restliche Forderung bleibt bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt,
.....

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto: 12-42401-44259000

Mittel: 4.200,00

Bereitstellung: zusätzliche Einnahmen

Anlagen:

Betreibervertrag

Widerspruch Betriebskostenabrechnung 2015

Betriebskostenverordnung (BetrKV)

Vorlage-Nr.: GV Bolte/17/11236

Seite: 1/2

Auszug Haufe OLG Düsseldorf

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11340	
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich	Datum: 01.03.2017
		Verfasser: Daniela Schmidt	
Erweiterung Strandbereiche für Hunde			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Auf der Kurbetriebsausschusssitzung am 30.11.2016 wurde durch die Mitglieder angeregt, in einer kommenden Sitzung das Thema „Hundestrand“ erneut aufzugreifen.

Aufgrund einer größeren Anzahl von Gästen mit Hunden stellt sich die Frage, ob eine Erweiterung der bestehenden Hundestrände erfolgen soll.

Eine Erweiterung der Strandbereiche für Hunde könnte sein wie folgt:

- (1) Ausdehnung des Hundestrandes im Ortsteil Tarnewitz bis Strandaufgang 20
- (2) Schaffung eines neuen Hundestrandes Klützer Bach bis Strandaufgang 1

Beschlussvorschlag:

Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen eine Erweiterung der Strandbereiche für Hunde gemäß Variante

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen: Ortsplan

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11341	
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich	Datum: 01.03.2017
		Verfasser: Daniela Schmidt	
Hundetoiletten im Ostseebad Boltenhagen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Aufgrund einer größeren Anzahl von Gästen mit Hunden und einer Zunahme von Beschwerden stellt sich die Frage, ob wie bisher nur Hundetütenspender zusätzlich aufgestellt werden sollen oder ob eine Schaffung von Hundetoiletten im Ostseebad Boltenhagen gewollt ist.

Die Hundetoiletten könnten auf gemeindeeigenen Flächen eingerichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen auf gemeindeeigenen Flächen Hundetoiletten herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Von der Variante abhängig.

Anlagen: Beispiele Hundetoiletten

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	GV Bolte/17/11342		
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status:	öffentlich		
		Datum:	01.03.2017		
		Verfasser:	Daniela Schmidt		
Jahresempfang / Saisonauftakt					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen					

Sachverhalt:

In den rückliegenden Jahren wurde zu Beginn eines jeden Jahres ein Neujahrsempfang der Gemeinde und Kurverwaltung des Ostseebades Boltenhagen durchgeführt. Aufgrund zu hoher Kosten hatte man sich in 2016 für einen Jahresempfang tagsüber im Festsaal entschieden. In 2017 konnte noch keine abschließende Einigkeit darüber erzielt werden, wie ein Jahresempfang aussehen könnte.

Folgende Varianten stehen zur Diskussion:

- (1) Jahresempfang wie in 2016 tagsüber im Festsaal ab 11.00 Uhr
- (2) Jahresempfang gekoppelt mit Saisonöffnung am 06.05.2017 ab 18.00 Uhr
- (3) Jahresempfang als Abendveranstaltung in einem fremden Hause

Beschlussvorschlag:

Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen die Variante

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Variante und abhängig von der Personenanzahl zwischen 1.800,00 Euro und 8.000,00 Euro.

Anlagen: keine

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11347	
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich	Datum: 02.03.2017
		Verfasser: Daniela Schmidt	
Aufstellen von Stelen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Im Rahmen der Initiative „Grenzenlos von Lübeck bis Boltenhagen“ sind in umliegenden Orten bereits verschiedene Stelen mit geschichtlichem Hintergrund errichtet worden.

Aus Sicht der Kurverwaltung würden im Ostseebad Boltenhagen folgende 3 Standorte für weitere Stelen in Frage kommen:

- (1) Umkreis Seebrücke
- (2) Hafen Tarnewitz
- (3) östlich von Steinbeck

Sollten aufgrund von privater Initiativen nicht genügend Gelder für das Aufstellen der Stelen eingeworben werden können, ist eine Umsetzung in 3 Jahren, finanziert durch die Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen, geplant.

Beschlussvorschlag:

Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen das Aufstellen von 3 Stelen im Ostseebad Boltenhagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten pro Stele belaufen sich auf ca. 5.000,00 Euro und sind im Finanzplan des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen 2017 und in den folgenden Jahren berücksichtigt.

Anlagen: Bilder

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11363		
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 08.03.2017	
		Verfasser: Monique Rieske		
Nachwahl eines Gemeindevertreters / einer Gemeindevertreterin für den Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

In der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 17. November 2016 fand eine Neuwahl der Finanzausschussmitglieder statt.

Durch ein Versehen ist die Besetzung des Ausschusses fehlerhaft. Herr Chr. Schmiedeberg wurde anstelle von Frau Christiane Meier in den Finanzausschuss gewählt.

Herr Chr. Schmiedeberg beabsichtigt als Finanzausschussmitglied zurückzutreten.

Dann erfolgt eine Nachwahl eines Gemeindevertreters / einer Gemeindevertreterin für den Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Nachwahl von

Frau Christiane Meier

als Gemeindevertreterin in den Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Keine